

Antrag der Fraktionen
der FDP, AL/Grüne, CDU, SPD, Tübinger Liste und Linken

Schulbezirkswechsel in der Tübinger Südstadt

1. Die Verwaltung berichtet:

- inwieweit es in den zurückliegenden Jahren in der Tübinger Südstadt den Fall gegeben hat, dass die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 76 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 2 oder 3 (zum Zweck der Bildung annähernd gleich großer Klassen, bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder aus sonstigen wichtigen Gründen) ein Abweichen von den bestehenden Schulbezirken angeordnet hat;
- in wie vielen Fällen in diesem Gebiet in den zwei zurückliegenden Jahren und im laufenden Schuljahr ein Abweichen von den Grenzen des Schulbezirks aus wichtigen Gründen zugelassen worden ist, und wie sich diese Bewegungen im Einzelnen darstellen;
- wie in diesen Fällen jeweils die konkrete Zuständigkeit nach § 76 Absatz 2 Satz 5 Schulgesetz geregelt gewesen ist (Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde selbst oder Übertragung auf die geschäftsführende Schulleiterin).

2. Die Stadt Tübingen hält es für selbstverständlich, dass ein wichtiger Grund für einen Schulbezirkswechsel immer dann vorliegt, wenn er

- aus dem Bezirk einer verbindlichen Ganztagschule in den Schulbezirk einer Schule ohne verbindlichen Ganztagsbetrieb oder
- aus dem Schulbezirk einer Grundschule ohne Ganztagsbetrieb in den Schulbezirk einer Grundschule mit Ganztagschule erfolgen soll.

3. Die Stadt Tübingen hält es weiter für selbstverständlich, dass ein einmal genehmigter Schulbezirkswechsel nicht befristet oder widerruflich ausgestaltet wird, sondern für die gesamte Dauer des Grundschulbesuchs gilt.

Begründung:

Das baden-württembergische Schulgesetz erlaubt in § 76 Absatz 2 das Abweichen von den Grenzen der für die Grundschulen festgesetzten Schulbezirken sowohl auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde wie auch – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – durch Zulassung auf Antrag der Eltern.

Zum Zwecke der Abstimmung der Größe der Schulbezirke auf die zu erwartenden Schülerzahlen hat die Stadt Tübingen in den zurückliegenden Jahren die Grenzen der Schulbezirke an mehreren Stellen geändert. Aufgrund dessen hat es – soweit den Antragstellern bekannt – keine Fälle gegeben, in denen Abweichungen von den Schulbezirken durch die Schulaufsichtsbehörde angeordnet wurden. Dass es insbesondere in der Südstadt schon seit längerem Schulbezirkswechsel in größerer Zahl gegeben hat und gibt, ist bekannt. Dies liegt insbesondere in den unterschiedlichen Profilen der drei Grundschulen (GS am Hechinger Eck (jetzt Steinlachschole) mit der Ludwig-Krapf-Schule als Außenstelle; GS Hügelstraße, GS Französische Schule) begründet. Dass hierin ein wichtiger Grund

gemäß § 76 Schulgesetz liegt, ist auch politisch unbestritten. Die oben unter 2. zitierte Formulierung stammt aus dem amtlichen service-portal baden-württemberg.

Umso bemerkenswerter ist es, wenn das staatliche Schulamt bezogen auf das laufende Schuljahr Schulbezirkswechsel aus dem Bezirk der Französischen Schule in den Bezirk der Hügelschule offenbar nur noch auf zwei Jahre befristet bewilligt hat. Ein Wechsel nach zwei Jahren auf die französische Schule (oder die Steinlachs Schule) mit völlig anderen Profilen erscheint völlig praxisfremd und letztlich unzumutbar.

Die vom staatlichen Schulamt offenbar befürchteten Kapazitätsprobleme an der Hügelschule (Fertigstellung der Bebauung am Güterbahnhof) erfordert eine gründliche Aufarbeitung der Schulbezirkswechsel in der Südstadt und eine klare Positionierung der Stadt.

Für die FDP-Fraktion.

Für die Fraktion AL/Grüne.

Für die CDU-Fraktion.

Für die SPD-Fraktion.

Für die Fraktion Tübinger Liste.

Für die Fraktion Linke.

Dietmar Schöning

Christoph Joachim

Rudi Hurlebaus

Martin Soekler

Ernst Gumrich

Gerlinde Strasdeit